

Statuten (VSt) des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten (FVB)

Beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 11. Oktober 2006, in Dornbirn.
Änderung der Verbandsstatuten in der 19. ordentlichen Hauptversammlung am 11. Oktober 2016
in Schladming

A. Begriffsbestimmungen

Ausschuss

Eine Gruppe von Verbandsmitgliedern, denen vom Vorstand (§ 20 lit. h VSt) die Erledigung bestimmter, genau umschriebener Angelegenheiten zugewiesen wird. Ein Ausschuss hat mindestens fünf, höchstens neun stimmberechtigte Mitglieder. Hinzu kommen noch die vom Verbandspräsidenten ernannten Konsulenten (§ 23 Abs. 4 VSt).

Bezirksgruppe

Sie wird von den Verbandsmitgliedern eines Verwaltungsbezirkes (politischer Bezirk) oder von den Verbandsmitgliedern einer Statutarstadt gebildet.

Delegierter

Jede Landesgruppe entsendet die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Delegierter zu den Hauptversammlungen (§ 15a VSt). Ihre Wahl erfolgt gemäß § 14 Abs. 13 VSt).

Finanzreferent

Ist ein Verbandsmitglied, das nach Wahl in diese Funktion die Rechnungsführung und die Gebarung des Gesamtverbandes wahrnimmt; er ist Mitglied des Verbandspräsidiums (§ 21 Abs. 1 VSt).

FVB

Abkürzung des Namens des „Fachverbandes der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten“.

Gesamtverband

Die Gesamtheit aller Mitglieder des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten (FVB).

Geschäftsordnung (GO)

Sie enthält die näheren Ausführungsbestimmungen zu den Verbandsstatuten (VSt), hinsichtlich der Verfahrensabläufe.

Konsulent

Konsulenten werden vom Präsidenten ernannt und in die Ausschüsse entsandt. Sie müssen nicht Mitglieder des Fachverbandes der österreichischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten sein; sie nehmen zwar an den Sitzungen des Ausschusses teil, besitzen aber kein Stimmrecht (§ 20 lit. h und § 23 Abs. 4 VSt).

Landesgruppe

Sie wird von den Verbandsmitgliedern eines Bundeslandes gebildet.

Organe

Die Organe des FVB sind Gruppen von Verbandsmitgliedern, denen durch die Statuten (VSt) bestimmte Aufgaben zugewiesen sind (§ 16 VSt).

Protokollführer

Ist ein Verbandsmitglied, das nach Wahl in diese Funktion die Sitzungsprotokolle der Sitzungen einer Landesleitung führt; er ist Mitglied der Landesleitung (§ 14 Abs. 4 VSt).

Rechnungsführer

Ist ein Verbandsmitglied, das nach Wahl in diese Funktion den jeweiligen Landesleiter bei der Rechnungs- und Kassenführung sowie bei der Wahrnehmung der Landesgebarung unterstützt; er ist Mitglied der Landesleitung (§ 14 Abs. 4 VSt).

Schriftführer

Ist ein Verbandsmitglied, das nach Wahl in diese Funktion die Sitzungsprotokolle der Hauptversammlung, der Vorstandssitzungen und der Präsidiumssitzungen erstellt; er ist Mitglied des Verbandspräsidiums (§ 21 Abs. 1 VSt).

Verband

Kurzwort für den „Fachverband der österreichischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten“.

Verbandsstatuten (VSt)

Bilden die grundsätzlichen Regelungen zur Gestaltung der Verbandsorganisation und der Tätigkeit des Fachverbandes.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in den Statuten des FVB, die in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer .

B. Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verband führt den Namen „Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten“ und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

(2) Der Verband hat Rechtspersönlichkeit. Er ist unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(3) Der Verband ist eine Einrichtung, die Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens (BGBl. Nr. 171/1973) betreibt.

(4) Zur Unterstützung des Verbandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben werden Landesgruppen und Bezirksgruppen eingerichtet (§§ 13, 14, 15 VSt). Diese haben keine Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist :

1. Die Förderung und Verbreitung des Wissens sowie des Verständnisses um das Personenstands-, Ehe- und Staatsbürgerschaftsrecht samt E-Government und Meldewesen;
2. Die Information der Allgemeinheit über die Belange dieser Rechtsgebiete;
3. Die Forschung hinsichtlich dieser Rechtsgebiete sowie deren Weiterentwicklung;
4. Die Z 1 bis 3 beinhalten aber in keinem Fall die Mitwirkung bei Festlegung und Verbesserung der dienstrechtlichen oder besoldungsrechtlichen Stellung seiner Mitglieder.

(2) Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszwecks :

1. Die Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, Seminaren, Lehrgängen , Praktika sowie die Abhaltung von Arbeitstagungen;
2. Die Herausgabe oder Mitwirkung bei der Herausgabe von Publikationen wie Fachzeitschriften, Fachbüchern und sonstiger Fachbehalte;
3. Die Einrichtung und Führung einer Fachbücherei;

4. Die Förderung der mit den unter § 2 Abs.1 Z 1 genannten Rechtsgebieten befassten oder daran interessierten Personen;
5. Die Abgabe von Stellungnahmen und Gutachten auf dem Gebiete der unter Abs. 1 Z 1 genannten Rechtsmaterien.

§ 3 Aufbringung der erforderlichen Mittel

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks werden aufgebracht aus :

1. Mitgliedsbeiträgen;
2. Einnahmen aus Publikationen, Gutachten und durchgeführten Veranstaltungen;
3. Subventionen aus öffentlichen und privaten Mitteln;
4. Vermächnissen und Spenden jeglicher Art.

(2) Allfällige Überschüsse aus dem Verbandsbetrieb dürfen nur für die im § 2 VSt genannten Aufgaben verwendet werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind :

1. ordentliche Mitglieder;
2. Ehrenmitglieder;
3. korrespondierende Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen sein, die an allen Rechten und Pflichten des Verbandes teilnehmen.

(3) Für besondere Verdienste um den Verband können ordentliche Mitglieder oder andere Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Korrespondierende Mitglieder sind solche, die vor allem auf schriftlichem Wege an der Verbandstätigkeit teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand jährlich festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sowie korrespondierende Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Einlangen der Beitrittserklärung im Verbandsbüro; sie kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Gegen die Verweigerung der Aufnahme steht die Beschwerde, die binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ablehnungsschreibens einzubringen ist, an das Schiedsgericht (§ 25 VSt) offen.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

(3) Zu korrespondierenden Mitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich zur Teilnahme an der Verbandstätigkeit bereit erklären.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch die Mitgliedskarte nachgewiesen, die nach Einlangen der Beitrittserklärung übermittelt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch :

1. Tod (bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit);
2. Austritt;
3. Streichung;
4. Ausschluss.

zu 2.) : Der Austritt wird mit dem Ende des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, wirksam. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige wird der Austritt erst für das nächste Geschäftsjahr wirksam.

zu 3.) : Zur Streichung ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Auch nach Streichung steht dem Verband das Recht zu, die rückständigen Beiträge zu fordern.

zu 4.) : Der Ausschluss kann vom Vorstand bei strafweiser Entlassung des Mitgliedes aus seinem Dienstverhältnis, wegen **ständiger** Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines sonstigen Verhaltens, das den Verbandsinteressen abträglich ist (**z.B. nachweisliche Behinderung der Verbandstätigkeiten, fortgesetzte Missachtung der VSt und Verbandsbeschlüsse – passive Resistenz**), verfügt werden (§ 9 Abs. 1 VSt).

(2) Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht die binnen zwei Wochen nach Erhalt der Verständigung einzubringende Beschwerde an das Schiedsgericht offen (§ 25 VSt).

(3) Die Hauptversammlung kann aus den in Abs. 1 Z 4 angeführten Gründen auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Beiträgen, noch auf das Verbandsvermögen Anspruch.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benützen.

(2) *Das aktive und das passive Wahlrecht steht folgenden Personengruppen zu:*

a) *den ordentlichen Mitgliedern;*

b) *Pensionisten, sofern sie noch die Mitgliedschaft im FVB innehaben;*

c) *den Ehrenmitgliedern, die vor ihrer Ernennung ordentliche Mitglieder waren.*

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern. Allgemeine Pflicht ist die Einhaltung der Verbandsstatuten sowie die Beachtung der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Viertel des Geschäftsjahres zu bezahlen.

§ 10 Verbandsabzeichen, Ehrenzeichen und Ehrenmedaillen

(1) Jedes Mitglied erhält das Verbandsabzeichen, das nach Möglichkeit bei allen Veranstaltungen des Verbandes zu tragen ist.

(2) Zur Auszeichnung für langjährige Mitgliedschaft können Ehrenzeichen, für besondere Verdienste auch Ehrenmedaillen zuerkannt werden.

§ 11 Wahlen

(1) Die durch Wahl zu bestellenden Organe des Verbandes sind nach den Bestimmungen der Statuten (VSt) zu wählen.

(2) Alle Wahlen sind geheim, unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 12 Funktionsdauer

Für die durch Wahl zu bestellenden Funktionäre in den Organen des Verbandes (§ 16 Z 2 bis 5 und § 18 lit. c VSt) endet die übertragene Funktion mit Ablauf der Funktionsperiode nach Vollendung des 70. Lebensjahres.

§ 13 Gliederung des Verbandes

(1) Der Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten (Gesamtverband) gliedert sich in Landesgruppen; die Landesgruppen wiederum gliedern sich in Bezirksgruppen. Hat eine Landesgruppe weniger als 50 Mitglieder, so kann die Gliederung in Bezirksgruppen unterbleiben.

(2) Dem Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten (Gesamtverband) sind neun Landesgruppen unterstellt; sie sind Zweigstellen des Gesamtverbandes. Die Landesgruppen vertreten die Interessen des Gesamtverbandes in ihrem Bundesland. In der Landesgruppe sind die Mitglieder des jeweiligen Bundeslandes zusammengefasst.

(3) Den Landesgruppen des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten sind Bezirksgruppen unterstellt. Die Bezirksgruppen vertreten die Interessen des Gesamtverbandes und der jeweiligen Landesgruppe in ihrem Verwaltungsbezirk. In der Bezirksgruppe sind die Mitglieder eines Verwaltungsbezirkes zusammengefasst.

(4) Die Verbandsmitglieder in den Statutarstädten können eine eigene Bezirksgruppe bilden oder sich der Bezirksgruppe eines angrenzenden Verwaltungsbezirkes anschließen.

§ 14 Landesgruppe

(1) Alle Verbandsmitglieder eines Bundeslandes bilden die Landesgruppe.

(2) Die Agenden der Landesgruppe werden von der Landesleitung wahrgenommen.

(3) Der Landesleitung obliegt die fachliche Fortbildung der Mitglieder im jeweiligen Bundesland, die Veranstaltung von Fachvorträgen und Arbeitstagungen, ferner die fachliche Betreuung der Mitglieder und die Kontaktpflege zu den Bezirksgruppen. Sie kann außerdem an den Verbandsvorstand Anträge auf Verleihung eines Ehrenzeichens oder einer Ehrenmedaille stellen (§ 20 lit. j VSt).

(4) Die Landesleitung besteht aus dem Landesleiter, dem Landesleiter-Stellvertreter, dem Protokollführer (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) und dem Rechnungsführer (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) sowie den Bezirksleitern. Der Landesleitung gehören auch die Delegierten (Ersatzdelegierten) zur Hauptversammlung (§ 15a VSt) an .

5) **a)** Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus der Landesleitung rückt dessen Stellvertreter nach. Ist auch diese Funktion bereits verwaist, so hat die Landesleitung das Recht ein anderes wählbares Verbandsmitglied bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode zu kooptieren.

b) Ist eine Kooptierung nicht möglich, so ist die verwaiste Funktion gem. § 14 Abs. 13 VSt für die laufende Funktionsperiode der Landesleitung umgehend, nach Durchführung einer Neuwahl, welche innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, zu besetzen.

c) Ist sowohl die Funktion des Landesleiters als auch die des Landesleiter-Stellvertreters verwaist, so ist von dem an Jahren ältesten Mitglied der Landesleitung gem. § 14 Abs. 13 VSt für die laufende Funktionsperiode der Landesleitung die Durchführung einer Neuwahl, welche innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, in diese Funktionen umgehend zu veranlassen.

d) Sind alle oben angeführten Maßnahmen nicht durchführbar, so ist nach § 19 Abs. 2 VSt vorzugehen.

(6) Die Mitglieder der Landesleitung üben ihre Funktion ehrenamtlich auf die Dauer von vier Jahren aus; die ihnen aus der Verbandstätigkeit erwachsenen Barauslagen werden vergütet.

(7) Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Landesleitung nachweislich eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

(8) Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden weder den Pro-Stimmen noch den Kontra-Stimmen zugezählt. Der Vorsitzende (Landesleiter, bzw. Landesleiter-Stellvertreter) stimmt zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

(9) Die Landesleitung wird vom Landesleiter, bei dessen Verhinderung vom Landesleiter-Stellvertreter einberufen.

Der Landesleiter (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) hat mindestens einmal jährlich die Landesleitung zu einer Sitzung einzuberufen.

(10) Der Protokollführer hat über jede Sitzung der Landesleitung ein Sitzungsprotokoll (siehe auch § 17 Z 10 VSt) zu erstellen, das von ihm und vom Landesleiter (Landesleiter-Stellvertreter) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls ist binnen drei Wochen nach der Sitzung dem Verbandsbüro in Wien zuhänden des Verbandspräsidenten zu übermitteln.

(11) Der Landesleiter (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) vertritt die Landesgruppe gegenüber dem Gesamtverband. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen der Landesleitung. Ferner ist er für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

(12) Der Landesleiter (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) hat zweimal jährlich, und zwar jeweils bis zum 15. Jänner, bzw. bis zum 15. Juli eines jeden

Geschäftsjahres, alle Rechnungsbelege und die aktuellen Girokontoauszüge (Stand 2. Jänner, bzw. Stand 2. Juli) sowie die aktuellen Sparbuchauszüge in Kopie (Stand 2. Jänner, bzw. 2. Juli) dem Verbandsbüro in Wien einzusenden. Eine auf diesen Belegen basierende Abrechnung, die vom Landesleiter unterzeichnet und vom Rechnungsführer (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) gegengezeichnet werden muss, ist den Belegen anzuschließen.

Jede finanzielle Transaktion einer Landesgruppe bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anordnung durch den Landesleiter (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) und der Gegenzeichnung durch den Rechnungsführer (bei Verhinderung dessen Stellvertreter).

(13) Die Wahl des Landesleiters, des Landesleiter-Stellvertreters, des Protokollführers, des Protokollführer-Stellvertreters, des Rechnungsführers und des Rechnungsführer-Stellvertreters sowie der stimmberechtigten Delegierten (Ersatzdelegierten) zur Hauptversammlung erfolgt alle vier Jahre durch die Bezirksleiter und die Bezirksleiter-Stellvertreter. Die Wahl ist geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen (§§ 11 Abs. 2 und 17 Z 7 VSt).

Hat eine Landesgruppe weniger als 50 Mitglieder und sind keine Bezirksgruppen eingerichtet, so erfolgt die Wahl des Landesleiters, des Landesleiter-Stellvertreters, des Protokollführers, des Protokollführer-Stellvertreters, des Rechnungsführers und des Rechnungsführer-Stellvertreters sowie der stimmberechtigten Delegierten (Ersatzdelegierten) zur Hauptversammlung (§ 15a VSt) direkt durch die Mitglieder der Landesgruppe.

(14) Die Wahl der Landesleitung hat spätestens drei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Das Ergebnis der Wahl ist vom neugewählten Landesleiter unverzüglich dem Verbandsbüro in Wien zuhänden des Verbandspräsidenten schriftlich mitzuteilen.

(15) Die rechtzeitige Ausschreibung der Wahl und die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem amtierenden Landesleiter.

§ 15 Bezirksgruppe

(1) Alle Verbandsmitglieder eines Verwaltungsbezirkes oder einer Statutarstadt (§ 13 Abs. 4 VSt) bilden die Bezirksgruppe.

(2) Die Agenden der Bezirksgruppe sind durch die Bezirksleitung wahrzunehmen.

(3) Der Bezirksleitung obliegt die fachliche Betreuung der Mitglieder ihrer Bezirksgruppe und die Kontaktpflege zur jeweiligen Landesgruppe.

(4) Die Bezirksleitung besteht aus dem Bezirksleiter und dem Bezirksleiter-Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder der Bezirksleitung üben ihre Funktionen ehrenamtlich auf die Dauer von vier Jahren aus; die ihnen aus der Verbandstätigkeit erwachsenen Barauslagen werden vergütet.

(6) Der Bezirksleiter (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) hat die Mitglieder der Bezirksgruppe bei Bedarf zu einer Sitzung (wie z. B. Schulung) einzuberufen.

(7) Die Mitglieder einer Bezirksgruppe wählen alle vier Jahre aus ihrer Mitte den Bezirksleiter und den Bezirksleiter-Stellvertreter.

(8) Die Wahl der Bezirksleitung hat spätestens einen Monat vor der Wahl der Landesleitung zu erfolgen. Die Wahl ist geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Das Ergebnis der Wahl ist vom neugewählten Bezirksleiter unverzüglich dem amtierenden Landesleiter schriftlich mitzuteilen (§§ 11 Abs. 2 und 17 Z 7 VSt).

(9) Die Ausschreibung der Wahl und die Leitung der Wahlhandlung obliegt dem jeweils amtierenden Bezirksleiter (bei Verhinderung dessen Stellvertreter).

§ 15a Delegierte

(1) Die Landesgruppen haben für jedes begonnene Hundert der verzeichneten Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten (Ersatzdelegierten) in die Hauptversammlungen zu entsenden. Die Anzahl der Delegierten bestimmt sich nach der Anzahl der am Stichtag in der Mitgliederkartei verzeichneten Mitglieder; Stichtag ist der 1. April des Jahres, in dem die Hauptversammlung stattfindet.

(2) Die Delegierten (Ersatzdelegierten) können innerhalb der Landesleitung auch eine Funktion (wie z. B. Protokollführer, Rechnungsführer, Bezirksleiter oder Stellvertreter dieser Funktionen) ausüben.

§ 16 Organe des Verbandes (Prüfer, Streitschlichtung)

Organe des Verbandes sind :

1. die Hauptversammlung (Legislativorgan),
2. der Verbandsvorstand (Konsultativorgan),
3. das Verbandspräsidium (Leitungsorgan),
4. die Rechnungsprüfer (Prüfungsorgan),
5. das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).

§ 17 Die Hauptversammlung (Legislativorgan)

1. Arten der Hauptversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen (siehe Z 5)

2. Teilnahmeberechtigung

Die Hauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Verbandes. Zur Teilnahme sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder berechtigt.

3. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die zur Hauptversammlung entsendeten Delegierten (Ersatzdelegierten) (§ 15a VSt).

4. Wahlen

Sofern es sich um eine Beschlussfassung nach § 18 lit. c VSt (Wahl des Verbandspräsidiums, der Rechnungsprüfer und des Vorsitzenden [Stellvertreters] des Schiedsgerichtes) handelt, sind nur die Landesleiter und die von den Landesgruppen nach § 15a VSt entsandten Delegierten (Ersatzdelegierten) stimmberechtigt.

5. Einberufungsintervall

Die ordentliche Hauptversammlung findet jedes vierte Geschäftsjahr statt.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann zur Behandlung besonderer Angelegenheiten einberufen werden. Sie wird in der Regel auf Beschluss des Vorstandes vom Verbandspräsidenten einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn dies die Hälfte der bei der Hauptversammlung Stimmberechtigten oder mindestens ein Zehntel aller Verbandsmitglieder beantragt. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe, die sodann für die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung maßgebend sind, an das Verbandspräsidium zu richten.

6. Einladung

Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat vier Wochen vor ihrer Abhaltung zu ergehen. Die Einladung hat Ort, Tag und Uhrzeit sowie die Tagesordnung der Versammlung zu enthalten.

7. Anträge und Wahlvorschläge

Die zur Teilnahme an der Hauptversammlung Berechtigten haben das Recht der Antragstellung, doch müssen die Anträge und Wahlvorschläge spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung dem Verbandspräsidium schriftlich überreicht werden.

Wahlvorschläge müssen die Namen der Kandidaten und deren schriftliche Zustimmungserklärung enthalten und von vier bei der Hauptversammlung Stimmberechtigten oder von hundert ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ein Antrag ist auch dann in der laufenden Hauptversammlung zu behandeln, wenn er von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird.

8. Beschlussfähigkeit (Präsenzquorum)

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

9. Zustandekommen der Beschlüsse (Konsensquorum)

Beschlüsse über Änderung der Statuten oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen und sonstigen Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen werden weder den Pro-Stimmen, noch den Kontra-Stimmen zugezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Vorsitzführung und Sitzungsprotokoll

Den Vorsitz führt der Verbandspräsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verbandspräsidiums.

Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung, deren Gang durch die Geschäftsordnung (GO) bestimmt ist, ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen. Daraus müssen die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, die gefassten Beschlüsse sowie alle sonstigen Angaben ersichtlich sein, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 18 Wirkungsbereich der Hauptversammlung

a) Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Beschlussfassung über die Tätigkeitsberichte sowie Entlastung des Vorstandes;

b) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge;

c) Wahl
des Verbandspräsidiums;
der beiden Rechnungsprüfer;
des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und
des Vorsitzenden-Stellvertreters des Schiedsgerichts.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (§ 17 Z 9 VSt).

e) Abberufung einzelner Verbandsfunktionäre sowie Abberufung des ganzen Vorstandes;

f) Ernennung der Ehrenmitglieder (§ 6 Abs. 2 VSt) sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 7 Abs. 3 VSt);

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwertung des Verbandsvermögens (§ 26 VSt).

§ 19 Der Vorstand (Konsultativorgan)

(1) Der Vorstand ist das Konsultativorgan des Verbandes. Er besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer und den Landesleitern oder deren Stellvertretern. Andere Verbandsmitglieder können fallweise zugezogen werden.

(2) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so rückt dessen Stellvertreter nach. Ist auch diese Funktion bereits verwaist, so hat der Vorstand das Recht, ein anderes wählbares Verbandsmitglied zu kooptieren.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich auf die Dauer von vier Jahren aus. Die ihnen aus der Verbandstätigkeit erwachsenen Barauslagen werden vergütet.

Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Leistungen Entschädigungen zuzuerkennen.

(4) Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Ansonsten ist § 23 Abs. 7 VSt anzuwenden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nachweislich eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden weder den Pro-Stimmen noch den Kontra-Stimmen zugezählt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

(5a) Ausnahmsweise kann bei besonderer Dringlichkeit oder besonderer Wichtigkeit eine Abstimmung auch im Umlaufwege (schriftliche Abstimmung) durchgeführt werden.

Für diesen Fall ist allen Mitgliedern des Vorstandes der jeweilige Antrag unter Anschluss eines Stimmzettels vom Verbandspräsidenten nachweislich zuzusenden. Zur Gültigkeit der Beschlüsse gelten die gleichen Voraussetzungen wie unter (5); die ausgefüllten Stimmzettel sind bis zu dem im Antrag angeführten Termin dem Verbandsbüro in Wien zuhanden des Verbandspräsidenten nachweislich zurückzusenden.

Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Vorstandes, spätestens zwei Wochen nach der Abstimmung schriftlich mitzuteilen.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 17 Z 10 VSt zu erstellen. Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(6a) Ist die Abstimmung im Umlaufwege erfolgt, so ist der gesamte Schriftverkehr zu den Akten zu nehmen und das Abstimmungsergebnis in einem Aktenvermerk, der vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist, festzuhalten.

§ 20 Wirkungsbereich des Vorstandes

- a)** Beschlussfassung über den jährlichen Voranschlag und den Rechnungsabschluss sowie über die Berichte der Rechnungsprüfer.
- b)** Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Abs. 1 VSt).
- c)** Zuweisung zusätzlicher Aufgaben an einzelne Funktionäre im Bedarfsfalle sowie die Zuerkennung von Entschädigungen für besondere Leistungen (§ 19 Abs. 3 VSt).
- d)** Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen, aus denen dem Verband Verpflichtungen erwachsen.
- e)** Entscheidung über die Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern (§ 6 Abs. 3 VSt).
- f)** Ablehnung des Beitrittes, Streichung und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern (§ 7 Abs. 1 Z 3 und 4 VSt).
- g)** Kooptierung eines wählbaren Verbandsmitgliedes in den Vorstand in besonderen Fällen (§ 19 Abs. 2 VSt).
- h)** Einsetzung von Ausschüssen zur Behandlung und Erledigung bestimmter, genau umschriebener Angelegenheiten sowie die Auflösung von Ausschüssen. Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder, die mindestens fünf, höchstens neun beträgt. Als Konsulenten können bis zu drei weitere Personen (Verbandsmitglieder oder auch außenstehende Personen) in einen Ausschuss berufen werden (§ 23 Abs. 4 VSt).
- i)** Antragstellung an die Hauptversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 6 Abs. 2 VSt).
- j)** Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrenmedaillen auf Antrag des Verbandspräsidiums oder einer Landesleitung.
- k)** Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmer des Verbandes.
- l)** Antragstellung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 17 Z 5 VSt).
- m)** Erlassung einer Geschäftsordnung für den Gesamtverband („GO“).
- n)** Erlassung der Geschäftsordnungen für die einzelnen Ausschüsse („GOA“) auf Vorschlag des Verbandspräsidiums.

§ 21 Das Verbandspräsidium (Leitungsorgan)

(1) Das Verbandspräsidium ist das Leitungsorgan des Verbandes. Es besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) und dem Schriftführer (bei Verhinderung dessen Stellvertreter). Andere Verbandsmitglieder können fallweise zugezogen werden.

(2) Das Verbandspräsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Verbandspräsident stimmt zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

(3) Über die Sitzungen des Verbandspräsidiums ist ein Sitzungsprotokoll in sinngemäßer Anwendung des § 17 Z 10 VSt zu erstellen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und allen Mitgliedern des Verbandsvorstandes schriftlich zuzuleiten.

(3a) Wird wegen besonderer Dringlichkeit oder besonderer Wichtigkeit ausnahmsweise eine Abstimmung im Umlaufwege (schriftliche Abstimmung) durchgeführt, so ist sinngemäß nach § 19 Abs. 5a und Abs. 6a VSt vorzugehen.

§ 22 Wirkungsbereich des Verbandspräsidiums

(a) Erstellung eines Entwurfs für den jährlichen Voranschlag und Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses.

(b) Bestätigung der Wahl der Landesleiter, deren Stellvertreter und der stimmberechtigten Delegierten zur Hauptversammlung.

(c) Antragstellung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung; Vorbereitung der Anträge für die Hauptversammlung sowie Erstellung der Tagungsordnung.

(d) Ernennung der Ausschuss-Vorsitzenden auf Grund eines von den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses schriftlich erstellten Dreivorschlages.

Abberufung der Ausschuss-Vorsitzenden sowie die Abberufung einzelner Ausschussmitglieder. Die Abberufungen sind den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

Vorschlagsrecht an den Verbandsvorstand zur Erlassung von Geschäftsordnungen für die Ausschüsse (GOA).

(e) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehalten sind, oder über Angelegenheiten, die geeignet sind, Zweifel an der Zuständigkeit eines anderen Organs zu erwecken.

§ 23 Der Verbandspräsident

(1) Der Verbandpräsident vertritt den Verband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Vorstandsvorstand und im Verbandspräsidium.

(2) Der Verbandspräsident beruft die Hauptversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Präsidiumssitzungen ein.

(3) Urkunden, Verträge und sonstige wichtige Geschäftsstücke des Verbandes, in denen dieser eine Verpflichtung übernimmt und die nicht nur laufende Angelegenheiten betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Verbandspräsidenten und der Gegenzeichnung durch den Finanzreferenten (bei Finanzangelegenheiten) bzw. durch den Schriftführer (bei sonstigen wichtigen Angelegenheiten).

(4) Der Verbandspräsident ist berechtigt, für jeden Ausschuss des Verbandes Konsulenten zu ernennen. Er kann bis zu drei Konsulenten in jeden Ausschuss entsenden. Die Ernennung ist den Konsulenten und dem jeweiligen Ausschuss-Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

Abberufung von Konsulenten. Die Abberufung ist dem betroffenen Konsulenten und dem jeweiligen Ausschuss-Vorsitzenden schriftlich bekannt zu geben.

(5) Der Verbandspräsident leitet das Verbandsbüro und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

(6) Der Verbandspräsident hat je eine Ausfertigung des schriftlichen Berichtes der Rechnungsprüfer (§ 24 Abs. 3 VSt) an alle Mitglieder des Vorstandes und an die Hauptversammlung weiter zu leiten.

(7) Der Vizepräsident übernimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen. Ist auch der Vizepräsident verhindert, so übernimmt diese Funktionen das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verbandspräsidiums.

§ 24 Die Rechnungsprüfer (Prüfungsorgan)

(1) Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer; sie dürfen außer der Hauptversammlung keinem anderen Verbandsorgan angehören. Die Rechnungsprüfer sind das Prüfungsorgan des Verbandes.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftsgebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.

(3) Sie haben mindestens zweimal jährlich (in der Regel in den Monaten März und September) eine Überprüfung durchzuführen und über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

Der Bericht ist dem Verbandspräsidenten vorzulegen, der je eine Ausfertigung an alle Mitglieder des Vorstandes und an die Hauptversammlung weiterzuleiten hat.

(4) Der Bericht der Rechnungsprüfer, der das Prüfungsergebnis der Belege des Haushaltsjahres auf Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Statutengemäßheit der Gebarung beinhalten muss, ist binnen vier Wochen nach erfolgter Prüfung im Sinne des Absatzes (3) vorzulegen.

§ 25 Das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan)

(1) Das Schiedsgericht ist das Streitschlichtungsorgan des Verbandes. Es entscheidet über alle aus den Verbandsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten, so insbesondere auch über Beschwerden wegen der Ablehnung des Beitritts als ordentliches Mitglied oder wegen des Ausschlusses aus dem Verband.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden (bei Verhinderung dessen Stellvertreter) und aus vier weiteren Mitgliedern (Schiedsrichter). Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter werden von der Hauptversammlung gewählt.

(3) In jedem Streitfalle nominiert jede der Parteien aus dem Kreise der ordentlichen Verbandsmitglieder zwei Schiedsrichter. Das Ergebnis der Nominierung dieser Schiedsrichter ist dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes binnen sechs Wochen nach Einbringung eines Antrages an das Schiedsgericht bekannt zu geben.

(4) Nach erfolgter Bekanntgabe der Schiedsrichter durch die Streitparteien hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes das Schiedsgericht binnen drei Wochen zur Sitzung einzuberufen. Er leitet die Sitzung und kann diese zur Einholung von Gutachten, von Zeugenaussagen sowie anderer Informationen, die zur Entscheidungsfindung beitragen, unterbrechen.

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Sie wird bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist unzulässig. Beiden Streitparteien ist das Ergebnis des Schiedsgerichtsverfahrens mündlich und auf Antrag einer der Parteien auch schriftlich bekannt zu geben.

§ 26 Auflösung des Verbandes

(1) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Verbandes (§§ 17 Z 9 und 18 lit. g VSt) entscheidet die Hauptversammlung auch über die Verwertung des Verbandsvermögens.

(2) Das Verbandsvermögen darf nicht auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt werden, sondern ist an die Sozialhilfe-Verbände der Bundesländer zu übergeben.

§ 27 Übergangsbestimmung

(1) Die Verbandsstatuten (VSt) treten mit ihrer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.

(2) Die für die Landesgruppen neu geschaffenen Funktionen des Rechnungsführers, des Rechnungsführer-Stellvertreters, des Protokollführers und des Protokollführer-Stellvertreters sind bis spätestens 31. Dezember 2006 durch Wahl zu besetzen.

(3) Das Wahlergebnis ist vom jeweiligen Landesleiter schriftlich dem Verbandsbüro in Wien zuhanden des Verbandspräsidenten unverzüglich mitzuteilen.